

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 24. Januar 2024 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) im Mittelmeer zu.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage

- a) der Bestimmungen der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017;
- b) der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, insbesondere Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017), 2420 (2018), 2473 (2019), 2526 (2020), 2578 (2021), 2635 (2022), 2684 (2023);
- c) des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 sowie
- d) des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an der MSO SG im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für alle im Rahmen von der MSO SG eingesetzten seegehenden Einheiten gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen unbenommen.

3. Auftrag und Aufgaben

Gemäß Beschluss des Nordatlantikrates ist die MSO SG beauftragt, der Bedrohung des Bündnisgebietes sowie der Verbreitung von Terrorismus im Mittelmeerraum entgegenzutreten. In diesem Rahmen leistet die MSO SG im Mittelmeerraum einen Beitrag zur Seeraumüberwachung, zum Lagebildaustausch, zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld. Damit stärkt das Bündnis die maritime Sicherheit im Mittelmeer.

Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich dabei für die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben:

- Erstellung und Bereitstellung eines Lagebildes;
- Aufklärung und Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus und Waffenschmuggel im maritimen Umfeld, insbesondere durch das Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahmen und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung;
- Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefehlener;
- Informationsaustausch und logistische Unterstützung zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen im Rahmen des durch die Europäische Union geführten Einsatzes EUNAVFOR MED IRINI, sobald hierfür eine entsprechende Vereinbarung zwischen NATO und Europäischer Union zur Zusammenarbeit erreicht ist.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der MSO SG werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:

- Führung;
- Sicherung und Schutz;
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten auch unter Bedrohung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See, auch mit AWACS;
- Führungsunterstützung;
- Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
- Sanitätsdienstliche Versorgung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der MSO SG die genannten Fähigkeiten der NATO anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange eine Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2025.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von der MSO SG eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO-SG-Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte nach mit diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von der MSO SG umfasst das Mittelmeer außerhalb der Küstenmeere, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüber liegenden Luftraum. Ein Einsatz in Küstenmeeren erfolgt nur nach Zustimmung durch den jeweiligen Anrainerstaat und, sofern dieser nicht Mitglied der NATO ist, auf Beschluss des Nordatlantikrates und nach Zustimmung des Deutschen Bundestages. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

Die benannten Einsatzgebiete und diejenigen angrenzenden Räume, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Einsatz, insbesondere zwecks Vorausstationierung, Zugang, Versorgung oder in Verbindung mit der Einsatzdurchführung von den Angehörigen des Einsatzkontingents genutzt werden, gelten als Gebiet der besonderen Auslandsverwendung gemäß § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes.

8. Personaleinsatz

Es können insgesamt bis zu 550 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der MSO SG teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der MSO SG werden für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 voraussichtlich insgesamt rund 1,9 Millionen Euro betragen und aus dem Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2024 rund 1,5 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2025 rund 0,4 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben ist im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 und wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung hat es sich in der Nationalen Sicherheitsstrategie zum Ziel gesetzt, in einer Welt globaler Waren- und Handelsströme für die Freiheit der internationalen Seewege aktiv einzustehen. Dem Mittelmeer kommt hierbei aufgrund seiner geostrategischen Lage eine entscheidende Bedeutung zu. Die sich daraus ergebenden Herausforderungen können nur gemeinsam mit unseren Partnern und Verbündeten bewältigt werden. Denn die Sicherheit unserer Bündnispartner ist die Sicherheit Deutschlands. NATO, die Europäische Union und Deutschland sind in ihrem Bestreben, diesen Herausforderungen gemeinsamen zu begegnen, geeint.

Das Mittelmeer ist besonders bedeutsam als geostrategischer Raum, in welchem multiple sicherheitspolitische Herausforderungen, denen Deutschland gegenübersteht, aufeinandertreffen. Von besonderer strategischer Bedeutung ist das Mittelmeer für Deutschland als südliche Grenze des NATO-Bündnisgebietes und der Europäischen Union. Sowohl die weltweit spürbaren Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges durch Russland gegen die Ukraine als auch des terroristischen Angriffs der Hamas auf Israel wirken sich auf das maritime Sicherheitsumfeld im Mittelmeer aus.

Aufgrund der geografischen Dimension des Mittelmeers in Zusammenhang mit zum Teil fragilen staatlichen Systemen angrenzender Hoheitsgebiete können nicht alle Anrainerstaaten hinreichend souveräne Kontrolle im Einsatzgebiet ausüben. Dies stellt für die Förderung des friedlichen Zusammenlebens von Menschen eine Herausforderung dar.

Der transnationale Terrorismus und die Ursache und Folgewirkung staatlicher Fragilität erweisen sich unverändert als Bedrohungen im Mittelmeerraum. Charakteristisch hierfür zeigen sich sozioökonomische und politische Herausforderungen wie wirtschaftliches Gefälle, Flucht- und Migrationsbewegungen, starkes Bevölkerungswachstum, organisierte Kriminalität und Korruption. Hierzu gehört auch der internationale Waffenschmuggel im maritimen Umfeld. Einen Spill-Over-Effekt der Aktivitäten terroristischer Gruppen nach Europa und in das NATO-Bündnisgebiet gilt es weiterhin zu unterbinden.

Dies unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit eines militärischen Engagements im Mittelmeerraum.

II. Rolle des militärischen Beitrages

Gemäß der Nationalen Sicherheitsstrategie und in ihrer Konkretisierung mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien ist Deutschland bestrebt, wesentliche Beiträge für den Schutz und zur Sicherheit unserer Verbündeten zu leisten. Im aktuellen geopolitischen Umfeld umfasst dies auch eine ständige Präsenz in der südlichen Nachbarschaft der NATO. Im Rahmen MSO SG wird Deutschland seine Verantwortung im Mittelmeerraum weiter wahrnehmen. MSO SG leistet einen Beitrag zur Abschreckung im Sinne der kollektiven Verteidigung. Damit sichert und schützt MSO SG eigene und unterstützende Kräfte.

Unser militärisches Engagement mit MSO SG im Mittelmeerraum erfolgt im Sinne des 360 Grad-Ansatzes des Strategischen Konzepts der NATO und steht auch im Einklang mit dem Strategischen Kompass der Europäischen Union.

Das Spektrum unseres Beitrages zu MSO SG wird dabei flexibel im Rahmen des sogenannten „associated support“ – in Zweitfunktion – von mindestens einer seegehenden Einheit und ggf. ergänzt durch Aufklärungs- und Frühwarnflugzeuge der NATO (AWACS), je nach Verfügbarkeit und Lage, wahrgenommen. Die gewöhnlich im Rahmen der NATO-Unterstützung Ägäis eingesetzte Einheit stellt eine dauerhafte Präsenz im Einsatzgebiet sicher. Weitere im bzw. durch das Einsatzgebiet operierende seegehende Einheiten unterstützen jeweils temporär. Eine Beteiligung im „direct support“ – in Erstfunktion – wird fallweise geprüft.

Ebenfalls im Sinne der Nationalen Sicherheitsstrategie und den für die Streitkräfte konkretisierten Verteidigungspolitischen Richtlinien tragen die deutschen Einheiten im Rahmen der MSO SG zur Krisenfrüherkennung und Frühwarnung durch die Identifikation von krisenhaften und/oder terroristischen Entwicklungen bei. Zudem unterstützen die deutschen Einheiten im Rahmen der MSO SG die Erstellung eines einheitlichen Lagebildes auf und über See. Damit leistet die MSO SG einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Seeverbindungslinien im Mittelmeerraum entsprechend der Anforderungen an das Internationale Krisenmanagement. Dies fördert die Stärkung von Frieden und Stabilität in der Region.

Unverändertes Ziel ist es, durch eine weiterhin ausstehende Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen MSO SG und EUNAVFOR MED IRINI, den europäischen Pfeiler in der NATO und die Kooperation zwischen der

NATO und der gemeinsamen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union voranzutreiben.

Deutschland hat 2023 durchgängig mit Booten und Schiffen in Zweitfunktion an MSO SG teilgenommen. In dem ca. 2.500.000 km² großen Einsatzgebiet wurden in 2023 durch MSO SG 4.271 detaillierte Abfragen von Schiffen im gesamten Mittelmeer durchgeführt und in eine Datenbank überführt. 23 Schiffe konnten im Rahmen von sogenannten „Maritime Situational Awareness Approaches“ mit Zustimmung der Schiffsführung kontrolliert werden. Auf Basis der seit 2016 gesammelten Daten bestand bzw. besteht seit Beginn der Operation bei 37 Schiffen der Verdacht auf kriminelle Handlungen, die im Zusammenhang mit Terrorismus stehen könnten. Diese werden nun weiter beobachtet und ggf. überprüft. Im Jahr 2023 wurden keine Untersuchungen gegen den Willen der jeweiligen Schiffsführung durchgeführt. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergreifen solcher Maßnahmen notwendig wird. Insgesamt haben deutsche Einheiten kumuliert im Kalenderjahr 2023 rund 480 Seetage zum Lagebildaufbau beigetragen.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Sicherheit im Mittelmeerraum stellt das über die MSO SG hinausgehende Engagement der Bundesregierung dar.

Seit 2021 führt Deutschland den UNIFIL-Flottenverband „Maritime Task Force“ vor der Küste des Libanon und beteiligt sich zugleich mit einer seegehenden Einheit. Dies steht im Zeichen des deutschen Engagements für Frieden und Sicherheit im Nahen Osten und der weiteren Mittelmeerregion. Gemäß Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ist UNIFIL unter anderem beauftragt, die libanesische Regierung bei der Sicherung der libanesischen Grenzen und Einreisepunkte mit dem Ziel zu unterstützen, das Verbringen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Libanon ohne Zustimmung der libanesischen Regierung zu verhindern.

Die Bundesregierung beteiligt sich auch an der Überwachungsaufgabe zur Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Bewältigung der Flucht- und irregulären Migrationsbewegungen in der Ägäis. Auch dies ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit im gesamten Mittelmeerraum.

Überdies beteiligt sich Deutschland militärisch an der von der Europäischen Union geführten Operation EUNAVFOR MED IRINI im zentralen und südlichen Mittelmeer. Hauptaufgabe der Operation ist es, zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen beizutragen. Der deutsche Beitrag besteht aktuell aus Einsatzflügen zur luftgestützten Seeraumüberwachung und Stabspersonal im Operations Headquarters (OHQ) in Rom und im Force Headquarters (FHQ) an Bord des Flaggschiffs des Verbandes.

Die MSO SG fügt sich in dieses Engagement ein und unterstützt somit die Erzeugung positiver Synergien zwischen den Einsätzen im Hinblick auf die Sicherheit in der Mittelmeerregion.

Zudem wirken sich die Aktivitäten im Rahmen der MSO SG positiv auf ein insgesamt höheres Niveau der Sicherheit im Mittelmeerraum aus. Dies ist im Hinblick auf wirtschaftliche Interessen und Handelswege, aber auch zur Bewältigung der Flucht- und irregulären Migrationsbewegungen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure positiv zu bewerten.

Damit trägt die MSO SG dazu bei, wichtige Voraussetzungen für Kooperation und Zusammenarbeit mit Anrainerstaaten im Mittelmeer im Sinne integrierter Sicherheit zu schaffen. Dies ist sowohl im Sinne der Nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung als auch der Verteidigungspolitischen Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung.

